

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1720

Westphälische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)

1708.

Schwäbische Ereyß an den Reichs-Convenc und Kayserl. Majestät.

Keyserl. Majestät selbst.

Eben dieses und noch ein mehrers war Kayserl. Majestät von dem Ereyß geschrieben / und eine Abschrift davon dem Reichs-Convenc zur Nachricht committiret / und sehr doliret worden / daß die Ritterschafft wegen eines geringen Subsidii Charitativi, von allen andern Præstationibus, dem Ereyß zur Last / frey seyn solte / da sie doch sonst in Person zu Feld zu ziehen verbunden gewesen.

Ehrl. Braunschweig'sche Meynung darbey.

Die Ritterschafft hatte mit Ehrl. Braunschweig / als commandirendem Generalissimo, allerhand Handlung wegen Befreyung von denen sonst gewöhnlichen Reichs-Præstationibus gepflogen / und meinte dannhero auch durchaus frey zu seyn. Allein Jhro Ehrl. Durchl. erklärten die Sache dahin / daß die Ritterschafft / in Ansehung des Subsidii Charitativi, mit dem Ungemach derer Winter-Quartiere verschonet bleiben solte / welches doch übrigen Ständen ungelegen war / die da meyneten / sie gäben weit mehr / als

der Ritterschafft Subsidium (so dermahlen 57000. zu seyn gesagt wurde) austrüge / zu der Wohlfahrt des Reichs her / müßten doch Bequartierung und andere Onera auch über sich gehen lassen. So ärgerte sich auch manches an dem Nahmen der Ritterschafftlichen Præstation, da es ein Subsidium Charitativum, oder eine Hülffe heißen solte / die sie nur aus freyer Liebe leisteten / und worzu sie durch die Strenge derer Befehle nicht verbunden wären / da sie doch vermög habender Güter von Anfang her die Schuldigkeit ob sich gehabt / so gar in Person und auf ihre Kosten dem Reich beizuziehen. Dem mochte nun aber seyn / wie ihm wolte / so gieng auch Jhro Ehrl. Durchl. Meynung dahin / daß niemand / also auch keine Reichs-Ritterschafft / von proportionirlicher Concurrenz zur Äinten-Arbeit / Beschwankung des Schwarzwalds u. s. w. ausgenommen / sondern alle und jede / zu dieser allen nöthigen und nützlichen Sache / auch durch Execution, angehalten werden solten.

1708.

Westphälische Geschichte.

Religiöses Beschwerden im Siegen'schen.

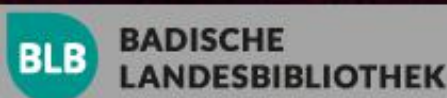
Die Religions-Beschwerden der Protestirenden im Siegen'schen noch nicht gehoben waren / wurde das Corpus Evangelicum den 11. Febr. ersuchet / daß es seinen gefassen Schluß diesen Dingen die abheißliche Maß zu geben / um so viel mehr dismahln ins Werk stellen möchte / weil der Catholische Fürst selbst in Regenspurg zugegen wäre / und ihm disfalls ein und andere dienfame Vorstellungen gerhan werden könnten. Die Sachen blieben demnach fernertweckrecken / und fiel man hernach auf die Bedanken ob nicht gut wäre / Königl. Majestät in Preussen im Rahmen des Evangelischen Corporis zu ersuchen / daß Sie als Mit-Ausschreibender Fürst im Westphälischen Eranse mit denen übrigen Con-Directoribus allda aus dieser Sache communiciren / und alles nach Anweisung des Westphälischen Friedens / wieder herzustellen geruhete / darüber man doch noch vorhero derer Principalen Gutachten einholen wolte. Bey einer andern Zusammenkunft kam vor / man solte von dem anwesenden Fürsten eine Erklärung begehren / was Er in Ansehung unternommener Religions-Neuerung zu thun willens / auf daß man sich hernach desto sicherer eines Gewissen entschließen könnte. Unterdessen mußten die Protestirende immer fort leyden / welcher wegen des Evangelischen Fürsten Bedienter eine abermahlige Erinnerung bey dem Corpore that / welcher Gestalt seinem hohen Hrn. Principaln abermahln sehr kläglich vorgestellt worden / was Massen die Catholische Geistlichkeit in des Catholischen Fürsten zu Nassau Siegen Hochfürstl. Durchl. Landen Zeit während der Kayserl. Commission denen Evangelischen solcher Gestalt hart zusetze / als wohl niemahln zuvor geschehen / so daß bey solchen Umständen anders nichts zu hoffen / als daß gedachte Geistlichkeit ohne würcklicher und nachdrücklicher Remedur in ihren bis-

Beym Corpore Evangelico tractirt

und abermahls geflagt.

herigen unbefugten Verfahren immerhin weiters um sich zu greiffen suchen werde. Gleichwie aber Hochgedachte meine hohe Herren Principalen wol wünschen möchten / wann zu Consolation der Bedrängten / und endlicher Abheißung der Invidia der gemetschafftlichen Stadt Siegen verursachter Gravaminum, denen ohnmaßgeblich gechanen Vorschlägen nach / solte resolvirt / und wie etwa in denen Hochgräf. Typpischen und Worms'schen Religions-Angelegenheiten geschehen / einige Requisition vorgenommen / oder aber doch sonst / nach so oft geschehenen / und ganz ohne Effect unternommenen gütlichen Vorstellungen ein und anderer zulänglicher und endlicher Schluß gefasst werden wollen; Als habe Ew. Excell. auch meine Hoch- und Vielgeehrte Herren hierum hie mit nochmahlen gehorsamst und inständigst ansuchen und bitten sollen / nicht zweiffelnd / dieselbe Amore Religionis, auch in Consideration, daß nun bey anderthalb Jahren mich disfalls allhier aufhalte. 2c.

Es würde wohl gerhan seyn / wann die Fürstl. Nassau'sche Häuser Evangelischen Theils mit guter Art u. möglichstem Stimpff die Possession dessen / woraus die Evangelische wider den Tenor des Westphälischen Friedens zeithero mit Gewalt gesetzt worden / wiederum ergrieffen / zu deren Manutenirung aber wären allerseits benachbarte Evangelische Stände / so wohl in als ausserhalb des Westphälischen Eranse / von gedachtem Corpore gestiemend anzulangen / bedörffenden falls ermeldeten Fürstlichen Häusern hülffliche Hand darunter zu leisten / und würden sie sich vor allen Dingen gefallen lassen / mehr gedachten Evangelischen benachbarten Ständen hierüber zu communiciren / und mit selbigen zu überlegen / auf was Art dieselbe am sügltichsten zu tractiren / und nach Anweisung und Disposition des Instrumenti Pacis



1708.

Lippe be-
kommt
Händel
mit euthe-
rischen
Nonnen
wegen ver-
gebener
Kloster-
Stell und
Unterfu-
chung Klö-
sterlicher
Haukhal-
tung.

Nonnen
appelliren
an Reichs-
Hof-Rath

derglei-
chen Ap-
pellation
an höhere
Gerichte
von Pro-
testirenden
wird
schlechthin
vor unzu-
lässlich ge-
halten in
Kirchen-
Sachen.

Westphal. zu verfahren / auch wie Evangelici
einmüthig bey demjenigen / was ihnen darzu ge-
bühret / ungekränckelt und unbeeinträchtigt erhal-
ten werden können.

Die Lippische Sache / worauff sich der Sleg-
nische Minister in obigen bezogen / bestund
in folgendem. Zu Lemgow war ein Nonnen-
Kloster / das die Evangelische Religion bey der
Reformation angenommen hatte / und von de-
nen Lands. Herren Grafen von der Lippe / bey allen
seinen Gütern und Einkünften gelassen worden
war. Weil nun dertmalen weniger Personen
sich darinnen fanden / als sonst / wolte der jezt-
malige Graf / als Lands. Herr / dem Bischofflicher
Nechte zustunden / wissen / wohin man die Ein-
künfte verwendete / stellet also eine Untersuchung
an / und befahl zugleich eine von seiner Gemahlin
dem Convent per modum primariorum Precum,
recommendarie Person einzunehmen / dagegen
dieses sich beschwerte zu seyn erachtete / und an den
Kaiserlichen Reichs. Hof. Rath appellando
sich wendete.

Es kam demnach bey dieser Sachen die richti-
ge Frage vor: Ob in geistlichen Kirchen. Benefi-
cien. Sachen und dergleichen bey denen Protestiren-
den von Lands herrlichen Gerichten und Aussprü-
chen an die höchste Reichs. Gerichte appelliret
werden könnte? Worüber verschiedene Rechts.
Gelehrten Gutachten eingeholet / und hernach öf-
ferentlich bekandt gemacht wurden. Der berühmte
Prensbische J. C. us und geheimbde Rath / D. Struyf
sagte / dieses gieng nicht an / weil die Causa nicht
dergestalt beschaffen / daß sie Kaiserlicher Juris-
diction unterworfen. Denn wie vor der Refor-
mation Lutheri, und noch heutiges Tages bey
denen Catholischen an den Kayser oder höchste Ge-
richte nicht appelliret / sondern an den Pabst ge-
gangen worden und würde: So sey nun nach su-
spendirter Pabstl. Jurisdiction in Ansehung
derer Protestirenden selbige in solcherley Sachen
denen Dominis Territorii oder Lands. herrlichen
Oberkeiten dergestalt überlassen / daß sie binnen
denen Grängen jedes Territorii bleiben und ge-
bet werden solte / besage dieser im V. Articul des
Westphälischen Friedens enthaltenen Worte: "
Jus Diocesano & tota Jurisdictione Ecclesiasti-
ca intra Terminos cujusque Territorii se conti-
neat, das ist: Es solle auch das Jus Diocesa-
num und alle geistliche Jurisdiction mit aller ih-
rer Art wider die Augspurgische Confessions-
Verwanden / Chur. Fürsten und Stände / auch
mit eingeschlossene freye Reichs. Ritterschafft und
Derofelben Unterthanen / so wohl zwischen Ca-
tholischen und Augspurgischen Confessions. Ver-
wanden / als unter diesen Ständen allein / bis
in des Religions. Secretis völligem Vergleich
suspendiret seyn / und in denen Schranken ei-
nes jeden Lands. Oberkeit das Jus Diocesano
und geistliche Jurisdiction verbleiben. ic. Da-
dem also / können ja geistliche Sachen nicht außser
dem Territorio vor Kayserl. oder höchste Reichs.
Gerichte gezogen werden. Dieses alles wurde
durch andere weiter ausgeführt / und nach Erwei-

1708. 17
fung / daß solche Lippische Controvers eine geist-
liche sonst vor geistliche Jurisdiction derer Bischöf-
se gezogene Sache sey / ferner dargethan / daß sie
nun bey denen Protestirenden noch in Ansehung
dieser suspendirten Pabstlichen Jurisdiction für
die Landes. Herren lediglich gehöre / und alles zum
Diocesano gehörige / in diese transferiret / und
kein Oberer zu finden sey / an den von ihnen dis-
falls zu appelliren / und denen Protestirenden nicht
zuzumuthen wäre / daß sie in geistlichen und Kir-
chen. Sachen von sich an höchste Reichs. Gerichte
appelliren lassen solten / da Catholische dergleichen
Gerichte in geistlichen Sachen auf keinerley Weise
erkenneten / oder etwas sprechen ließen. Darmit
aber die Partheyen in dergestalten Dingen nicht
zu klagen Ursach hätten / pflegten billig protesti-
rende Stände gültliche Vergleich zu versuchen / Sup-
plication, Restitution, Revision zu erlauben / oder
auch die Acten an Unpartheyische zum Verspre-
chen zu schicken ic. ic. Wie dieses alles von denen
Juristischen Facultaten zu Marburg / Würzburg /
Tübingen ausdrücklich gebilliget worden: So berief
man sich auf gleichmäßigen zu Halle gefällten Aus-
spruch / zog auch eine in gleichem Casu gegebene
Sentenz der Weynsbüchischen Juristen Facultät an /
darinnen es hieß: Und da man auch den gesetzten
jedoch unbeständigen Fall zugeben wolte / daß be-
sagte vermeyndl. Appellation an sich selbst an
Ihro Kayserl. Majest. oder Dero Cammer. Gerichte kei-
nes Wegs hingelangen / denn nachdem man
das Jus Diocesano und alle disfalls competi-
rende Rechte und Berechtigket intra fines territo-
rii sui obbesagter massen erhalten / und bißhin un-
gekränckelt exerciret hat / und dann nach Ausweis
der Religions. Verbündnissen und Transaction
alle und jede protestirende Fürsten und Ständen
des Reichs bey ihren ubralten Berechtigket Vorzi-
gen / Freyheiten / hoher Lands. Obrigkeit / sowohl
in Geist. als weltlichen Exercitio und dieser aller
Possession bis daher gelassen und dergestalt bestä-
tigt / daß sie auch durch niemand de facto da-
rin turbiret werden können / wie die Anno
1555. außgerichtete und hernach vielfältig er-
neuerte Pacificationes und Abschiede passim
nach sich führen; so sehen wir nicht / wie Ihro
Hochfürstl. Durchl. quoad Jurisdictionem Ec-
clesiasticam einem höhern Weltl. Ober. Haupt
unterworfen seyn können / cum Caesaris & Cam-
eræ Imperialis Jurisdictione in causis spiritualibus
& contra personas Ecclesiasticas qua tales non sic
fundata, folglich von selbst erhellet / daß die N.
Dispensatione per suam lata an das Kaiserliche
Reichs. Hof. Rath oder Cammer. Gerichte als
Judices incompetentes hingerichtete Appellation
ungültig und von allen Kräften seye. Und ob-
wohl dergleichen Appellatio ad Archi-Episcopum
vel summum Pontificem gehörig / vermög oban-
geret in Anno 1555. geschlossener und nach
gehends auf verschiedenen Reichs. Tügen / auch
letzlich durch den im Jahr 1648. getroffenen Of-
fenbrüchlichen Friedens. Schluß verabschied und
bestätigten Transactionen / das Jus Diocesa-
num und alle Geistliche Jurisdiction mit aller ihrer

Art

1708.

Art wider die Augspurgische Confess. Verwandte (derer Rechte auch den Reformirten in allem zu stehen / vid. Osnabrückischen Friedens. Schluß Artic. 7.) so wohl zwischen Catholischen und Protestirenden als unter diesen Ständen allein / suspendiret / und in den Schranken eines jeden Land. Obrigkeit besagtes Jus Diocesenum und Geistl. Jurisdiction gelassen worden. Worauf dann sich ergiebt / daß die Protestirende Stände nicht in Ihre Hochfürstl. Herren N. N. ob suspensam hanc Jurisdictionem in spiritualibus keinen superiorem bis daher agnosciren etc.

Die Sache wird an Corpus Evangelicum gebracht.

So hatte der Graf von der Lippe vieler Facultäten beyderseits Religionen Anspruch vor sich / daß derer Conventualen ihre Appellation nichtig / auch Kayserl. Reichs. Hof. Rath dergleichen anzunehmen / und dinstals zu erkennen nicht befugt wäre. Man hatte auch ihm das Recht Conventualen einzusetzen / und die Haushaltung mit denen Kloster Gütern zu untersuchen / ab Seiten derer Rechts. Gelehrten zugesprochen / da ja das Kloster Lands. Herrlicher Obrigkeit unterworfen / und diese über solcherley Evangelische Conventa, vermöge Westphälischen Friedens / alle das zu thun befugt / was sonst dem Pabst und Bischöffen zugestanden / und an Catholischen Orten noch zustünde / dahin ja wohl die Untersuchung derer Klosterlichen Güter / und die Verschung dieser oder jener Person mit einer Convents. Stelle bekanntlich gehörte. Weil aber doch die Lemgovische Conventualen mit dem Verfahren des Herrn Grafen nicht zu frieden seyn / sondern sich immer weiter beym Reichs. Hof. Rath beschweren wolten / also jener beforgete / es möchte alldar etwas erschletzen werden / so Ihme und denen sämtlichen Statibus Evangelicis, quoad Jura Ecclesiastica, nachtheilig seyn könnte; als wendete Er sich an das Corpus Evangelicum, stellte Ihm die Sache erzelter Massen vor / mit dem angesehentlichsten Ersuchen / sich dieses Jura Ecclesiastica. Statuum Evangelicorum concernirenden Wercks gesammt Hand anzunehmen / und es propter commune Interesse, zu Verhütung alles darob erwachsenden Prajudices / bey Kayserl. Majestät dahin richten zu helfen / damit die Conventualen von Dero Reichs. Hof. Rath gänzlich ab. und zu ihrer Schuldigkeit gegen Herrn Grafen / als Ihren Lands. Herrn angewiesen würden / zumahl da Er gar nicht gemeiner / der Kloster. Güter halber etwas Unehrliches vorzunehmen / sondern selbige / wie sie seither der Reformation gewesen / zu Unterhaltung Klosterl. Frauen. Zimmers gewidmet bleiben zu lassen etc.

Von diesem vor Lippe ad Caesarem geschrieben. Catholisch. Siegen beschwert sich über Kayserl. Administrations.

Das Corpus ließ sich gar bald mit Erzählung des ihm vorgebrachten Facti, willig finden / dem Herrn Grafen mit einem Wortwort bey Kayserl. Majestät an Hand zu gehen.

Die Weltliche Politische Verwirrungen in des Catholischen Fürsten von Siegen seinen Landen waren auch noch nicht in Ordnung gebracht / und beschwerte Er / nebst seinen Räten / sich gar hart über die von Kayserl. Majestät auf Eöllntisches Dohm. Capitul erkantte und vortigen Jahrs erzählte Administrations. Commission unter dem

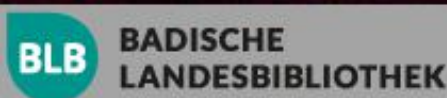
Ansehen / die Subdelegirte verzehrten zu viel / und zwar jeden Tag 150. Rthlr. ohn was sie in ihren Beutel schöben / die angeordnete Commission wäre wider das Fürsten. Recht / und wohl ungewöhnlich / daß ein Fürst / auf gewisses Angeben seiner Unterthanen / also fort und ungehört seiner eigenthümlichen Allodial. Land und Leute einsetzet / und in seinem altherbrachtem Rechte / denen Unterthanen ungemessene und nach befind der Sachen beliebig einzurichtende Steuern abzufordern / wäre turbirt worden etc. Da man dergleichen bey dem Reichs. Convent bekandt machte / ließ dargegen das Dohm. Capitul solchen auch in abgegebner Informations. Schrifft berichten / daß Administrations. und andere Commission Ihm von Kayserlicher Majestät ordentlich aufgetragen / und diese in bekandtl. von Kayserl. Majestät dem Reich zu Lehn gehenden Landen angeordnet / von denen Subdelegirten Zeit ihrer fünf wochentlichen Anwesenheit nicht so viel / als Stegenischen Räte lächerlich auf einen Tag angesetzet / verzehret / ja ihnen bis dato kein Heller an Dierzen gezahlet / nur was Weniges von denen Unterthanen freywillig für Reisen und Expeditiones gerechret / die Herrschaftliche Befälle aber unangerührter gelassen und hinterlegt worden / um zu erwarten / wie Kayserl. Majestät Dero Anstellung an Fürstl. zu erhaltende Personen verfügte etc. Auf welches denn des Catholischen Fürsten Räte replicirten / ihr Herr müsse schon in dem siebenden Monat das Bettel. Brod gleichsam essen / es sey wider den jüngern Reichs. Abscheid S. 105. wider 1. und 3. Articul Kayserlicher Capitulation, die Unterthanen / sonderlich in Puncto Collectandi, mit ihren Klagen anzunehmen / ehe noch die Herrschaften deswegen gehöret worden; mit des Dohm. Capituls Commission sey der Fürst und der Erzh. nicht zu frieden gewesen / das Siegenische Land wäre kein Lehn / sondern alles Allodial, die Alimenta für Fürstl. Frau Gemahlen wären nicht von dem Reichs. Hof. Rath / sondern praevia Causa cognitione, von dem Geistl. Richter zu verordnen / wenn es ja etwas dergleichen bedürfte; denen Erzh. Herren Brüdern gestünde der Fürst nichts dergleichen / weil sie durch Französische Hüffe in denen Niederlanden mehr inne hätten und besäßen / als ihnen zukam etc. Nach dergleichen und andern / auch schon vortigen Jahrs beygebrachten Reden und Segen. Reden / solte nun bey Reich gerathschlaget werden / um dem Hüffe suchenden Fürsten einen Bescheid wiederfahren zulassen / wiewohl manche Punkte / z. E. die Beschwerde über angegebene Excesse derer Subdelegirten / für Kayserl. Reichs. Hof. Rath zugehören erachtet wurden / wohin sie sich auch berufen / und ihre Berichte eingeschicket hatten / mit dem Erfolg / daß man daselbst mit ihrem Verfahren und Verhalten allerdings zu frieden war. Das Werk kam auch zu einer Ueberlegung / bey welcher aber von Seiten Desterreich vorgestellet worden: Es dürffte wohl nichts billigers seyn / als daß die auf Ansuchung und Implorirung der Fürstl. Nassau. Stegenischen Räten auf das Eöllntische Dohm. Capitul erkantte Com.

1708. Commission.

Die sich dargegen verantwortet.

Weitere Siegenische Einwendung.

Desterreichische Erinnerung bey der Sach.



1708.

mission bis zu gänztlicher der Sachen Ausgang verfolget / und denen autoritate Caesarea ergangenen Verordnungen schuldige Parition geleistet würde / und solches von Reichs wegen besagten Fürstlichen Rärhen loco resolutionis bedeutet werden könne / mit dem Anhang / daß wann sie vermeinten / von denen Kayserl. Herren Subdelegirten über die Gebühr von ein so andern gravire zu seyn / welches doch so schlechter Dingen nicht zu präsumiren / sie solches gehöriger Orthen vorzubringen / und hiesige hochlöbliche Reichs. Versammlung / welche ad publica Imperii negotia gewidmet mit dergleichen anhero nicht gehörigen Dingen hinführo zu verschonen hätten.

Fürstl. Conclusum zeigt sich nicht zur Befälligkeit des Fürstens.

Ob gleich sonst dffals gar verschiedene noch nicht instruiret gewesen seyn solten / war doch derer übrigen meisten Meynung dahin gegangen / es sey die Sache pro Justitia Kayserlicher Majestät dergestalt zu recommendiren / daß der Fürst gegen das Anbringen seiner Unterthanen vernommen / und ihra mitlerweil Standsmäßiger Unterhalt abgefolget würde. Das Churfürstl. Collegium hatte sich verglichen / es wäre das Geschäfte Kayserl. Majestät pro Justitia zu recommendiren / daß dem Fürsten der Standsmäßige Unterhalt angewiesen werden möchte / doch aber würde Er auch von selbstn zuvor gebührend darum anzusuchen / dero selbstigen in allem den schuldigsten unterthänigsten Respect zu bezeigen / und Dero Befehlen und Ordnungen zu submittiren wissen etc. Mit diesem meinte sich der Fürst nicht nach seinem Wunsch gehoffen zu seyn / deshalb Er auch auf die förmlich. Aus. und Kundmachung dieser Schlüsse nicht erließ / sondern verlangte man möchte der Sache einen Anstand geben / weil doch viele nicht instruiret gewesen / darmit Ihm denn auch gefügt wurde / und also der Handel stecken blieb.

Mörsische Introductionssache / wil nicht recht fort.

Wie weit es mit der Introduction ins Fürstl. Collegium mit Preussen / wegen Mörs gekommen / ist aus vorigen Jahrs. Geschichten erinnerlich / da beybracht worden / daß sie das Fürstliche Collegium / doch salvis eujusque Juribus, und unter bedingener Übernehmung derer Reichs. Prästandorum zugestanden / so denn eigentlich in diesem Jahre geschehen. Die Ständehatten vor unnöthig gehalten / wegen derer Nassauischen Häuser / eine sonderbahre Clausulam salvatoriam dem Concluso einzufügen / dieweil jaderen etwa habende Berechtigte / durch allgemeine Verbehaltung eines jeden seiner Befugniß / gungsam gewähret zu seyn erachtet wurden. Daß aber diese auf die sonderbahre Ansprüche derer Nassauischen Häuser mit verstanden und extendiret werden wolten / gefiel eben Preussen nicht / sondern es vermeinte gemüßiget zu seyn / Er. Königl. Majestät Mahmen zu declariren / daß dieselbigen so wenig einem Hause Nassau als dem andern / auf Dero Fürstenthum Mörs einiger Jurium geständig wären / sondern allem Widrigem überhaupt entgegen spräche / sich protestando alle Befugniß vorbehaltende etc. Dessen ohngeachtet / blieb doch ge-

1708.

neralis Clausula salvatoria in dem Fürstl. Concluso stehen. Preussen hätte die Sache gern weiter und zu einem allgemeinen Reichs. Gutachten gebracht gesehen / und dieses Magdeburgische Gesandtschaft an Erinnerungen nicht fehlen / man möchte das abgefassete Conclusum nochmahls vortragen : Ob was darbey zu erinnern ? Damit hernachmahls dem Churfürstl. Collegio Nachricht davon gegeben / und weiter ein ganzes gemacht werden könnte. Es hatte auch vom Fürstl. Directorio Versprechen erhalten / Das aber dahin ausgeleget wurde : Wenn die übrigen Introductionssachen vorgenommen würden / solte die Mörsische repropoñiret werden etc. Und hieß es weiter / da man wohl wußte / daß Churfürstliches Collegium nicht gefasset / war alles Reproponiren und Proponiren umsonst / indem es doch zu keiner Re- und Cor-Relation kommen könnte / dagegen Magdeburg gemeinet : Man solte doch Fürstl. Seits die Sache ausmachen / so wußte man hernach / an wem es hafftere. Die Directoria behaupteten dargegen : Man könnte nicht so in sie dringen / noch ihnen gleichsam vorschreiben / wie sie sich im Proponiren halten solten / auch wenn sie gleich Nachricht hätten / daß doch aus der vorgetragenen Sache noch nichts endl. werden könnte.

Es wurde zwar den 20. Jun. dieses Geschäfte in dem Fürstl. Collegio dahin richtig / daß der Paktus von Anweisung des Sitzes / und die von andern begehrte Verwahrung / solchergestalt eingerichtet werden möchte / wie bey Mindelheim geschehen / und hat man den völligen Inhalt des Conclusi im vorigen Jahr zu sehen gehabt / hier aber die Umstände noch anzufügen wollen / die einem von seiner Abfassung bekandt geworden sind. Wie richtig es aber auch auf Fürstl. Seiten in so weit mit dem Handel war / konte man doch der Zeit dffals nicht weiter fort kommen / weil es an dem Churfürstl. Collegio hafftere bald unter dem / bald unter einem andern Vorwand / davon zu seiner Zeit das Mehrere.

Bei dem Nieder-Rheinisch-Westphäl. Creys war Preussen auch der Sitz und Stimme wegen Mörs / durch Protestationes u. s. w. schwer gemacht / doch Selbiges von Münster ausgeruffen worden / und wußte man zu sagen / es sey dieses geschehen / sich Preussen im Fürsten-Rath wider die Erb-Männer gezogen zu machen / wie denn auch ohnverborgen blieb / daß es das Suchen Münsters mit seinem Voto secundiret / von welcher Sache überhaupt bald ein mehreres folgen wird.

Diese mit manchem Verdruß herum gezogene Münsterische Erb-Männer Sache / konte noch zu keiner ruhigen Endschaft gedeyhen / obgleich die langwierige Verdrißlichkeiten der Teutschen Reichs- und Reichs-Verfassung / auch dero Handhabung und Beschaffenheit eben keinen großen Ruhm brachten. Kayserl. Majest. tharen das Ihre dem Werck die abheffliche Maas zu geben / befohlen auch Dero Commission, dem Reichs-Convent, wie

unterem

1708. Qu...

Unb... Adj... in... den... mil... edl.

Bei... dar... ob... der... W...

Münsterische Erb-Männer Sache durch Kayserl. Commis. Decret zur Aufma...

1708.
ung re-
kommen
dirt.

unterm 12 Februar, dieses Jahres wirklich geschah/ bekannt zu machen/wie Ihro gar lieb gewesen seyn sollte/ wenn die Revisores in solcher Erb-Männer Sach/ derselben und des Reichs Instruction gemäß/ den Anspruch gethan hätten; Nun aber solches nicht geschehen/ noch aus dem an Ihro Kayserl. Majest. von ihnen erstatteten Bericht die rechte Beschaffenheit der Sach gemingsam abzunehmen gewesen/ demnach sie der Nothdurfft zu seyn allergnädigst erachteten/ daß obgedachte Revisores ungesäumt und zwar um so viel ehender si d. wiederum versammelten/ als die in dem bestättigten Reichs. Concluso vor gesagte zwey Jahr in wenig Monaten zu Ende giengen/ um nach deren Verlauf die vortige Sentenz, vermög des Reichs Conclusi ihre Kräfte erreichen würde/ dannhero gleichwie sich in alle Wege gebühren wolte/ eine so lang allschon hangende Rechts-Sache zu End zu bringen/ also Ihr. Kayserl. Majest. allergnädigst gefällig seyn würde/ wann die zu dieser Revision Deputirte Ehr- Fürsten/ Fürsten und Stände/ ihre dazu subdelegirte Räte in also fordersamsten Termino wieder nach Weßlar abschickten/ um die Sach/ Dero und des Reichs Instruction zufolge/ gänzlich auszumachen/ worinnen denn wir mit Sr. Kayserl. Majest./ Ehrfürsten und Ständen zuversichtlich einer Meinung seyn würden/ also auch dieselbe/um in calum paritatis votorum dero Kayserl. und höchst richterlichen Amt der Justiz gemäß/ die Entscheidung geben zu können/ allergnädigst gesinnet wären/ dero in Weßlar sich befindenden Commission same oder anders zu befehlen/ dieser Sach mit beizuwohnen.

Und schlägt Adjunction ihrer in Weßlar sich findenden Vifications Commission vor.

Bedencken dargegen ob Seiten der Erb-Männer.

Man sahe hieraus wohl daß Kayserl. Majest. geneigt sey/ eine Adjunction zu verhängen/ oder sonst angewesenen Revisoren noch mehrere/ sonderlich auch ihre in Weßlar vor d. h. n. habende Commission beizufügen zu lassen/ welches aber denen Erb-Männern/ rote etnigen andern/ bedenklich vorkam/ weil man es wider die Reichs-Constitutiones, auch eine Revisio Revisionis zu seyn erachtete/ und Erb-Männer die zu adjungirende Kayserl. Commissarios wenigstens zum Theil/ als Glieder adelicher Stifter für verdaßlich/ partheyisch und solche Leute hielten/ die/ ohn ihr Wissen/ sich getrieben finden möchten/ mehr aus Günst als nach befund der Sachen etwas zu sprechen. Sich zu verwahren/ machen diesemnach die Erb-Männer ihre wieder vorhabende Adjunction obwaltende Bedenklichkeiten/ mit ziemlicher Bescheidenheit/ doch nachdrücklich gnug dergestalt bekandt: Was die in der Münsterischen Erb-Männer Revisions-Sache & in paritate Votorum außs Tapis kommende Adjunction betrifft/ da ist bekandt/ daß solche denen Rechten und Cammer-Gerichts-Ordnung zuwider lauffe/ und wann paritas Votorum, praesertim in causa Revisionis semper & ubique durch einen Obmann oder neuen Commissarium dirimirt/ oder ein solches per legem pragmaticam eingeführt werden wolte/ es von Rechts wegen nicht geschehen möchte/ indeme solches nur eine Revisionem involvirte/ und alle bisherige Leges, Canones & Doctorum Autoritates auf etamal überm Hauffen geworffen

werden würden. Es würde auch denen Erb-Männern höchst gefährlich seyn/ wann sie bey ihrer durch verschiedene Sententias bereits erhaltenen Sache deren fernere Entscheidung nunmehr auf eine einzeln Stimme ankommen lassen solten/ da doch paritate Votorum die Vota confirmantium priorem sententiam ob praesumptionem pro integritate & sapientia summi Tribunalis vielmehr in Kraft Rechts praevahiren müssen. Man findet auch bey der in dem am 14. Febr. ad Dictaturam publicam gekommenen Kayserl. Commission-Decret enthaltenen Adjunction der höchst ansehnlichen Kayserl. Commission zu Weßlar um so größeres Bedencken/ wellen dabey solche Respecken sich hervor thun/ bey welchen/ wann sie Ihrer Kayserl. Majest. allerunterthänigst vorgestellt werden/ nicht zu zweifeln ist/ dieselbe darauff allgerichtet reflectiren/ u. d. allergnädigst geruhen werden/ davon zu abstrahiren/ es wäre denn/ daß die Benwohnung der Kayserl. Commission und die Entscheidung der Sachen in Calum paritatis Votorum dahin verstanden würde/ daß solchen falls hochbezagte Kayserl. Commission sententiam priorem confirmantibus Votis beyfallen/ und also publicationem sententiae confirmatoriae Ober-Richt d. anbefehlen solle/ wie rechtlich und der Vernunft gemäß/ auch auf die Anfrag der Hrn. subdelegirten Revisorum Recht und Bestens quadret, qui legem Pragmaticam desiderant, und hätte auf diesen Fall die höchst ansehnliche Kayserl. Commission auch nicht nöthig/ weder die Acta aut Rationes decidendi nach zu lesen/ weder sich beeydigen zu lassen/ dann sonst würde es wider die Cammer-Gerichts-Ordnung und den jüngstern Reichs-Abschied lauffen/ wann ab injuratis & quidem non vilis & mature ponderatis actis & rationibus decidendi, und zwar NB. einzig und allein die Entscheidung deperiren sollte; Es findet sich auch in besagtem Reichs Abschied nicht/ quod in Causis Revisionum debeat praesidere aliquis Commissarius Caesareus, cum omnes sex Deputati sint simul Commissarii tam Caesaris quam Imperii: Wann dieses sonst alleset erfordert werden sollte/ so wäre die Question des Bendersi de revisione, quid nempe in causa Revisionis, in paritate Votorum statuendum sit? umsonst/ zumahlen in supposito praesidentiae Commissarii Caesarei dieses Casus Metaphysicus und nicht dabilis seyn würde; Sonsten will man in Ansehung obberührter Respecken gegen die Adjunction der höchst ansehnlichen Kayserl. Commission zu Weßlar zu Beobachtung alles geziemenden Blimpffs/ mit ketnen Specialibus heraus gehen/ obwohl deren viele von besonderer Erheblichkeit/ die gleich in die Augen leuchten würden/ angeführt werden könnten. So viel aber kan man zu der Sachen Nothdurfft/ unberührt nicht lassen/ daß gleich wie einer Seits etnige vornehmre Membra aus Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden zu Kempfen Ministerio, so sich demahlen zu Weßlar gegenwärtig befinden/ und denen dieselbe auf begeben den/ jedoch allerdings unverhoffenden Fall/ die Sache vermuthlich unter Händen geben würden/ einer in Diocesi & Capitulo Monasteriens

Reichs

1708.

Reichs-kündiger massen präpotenten Familie theils nahe alliirt, theils anderweitig verbunden seynd; Also anderer Seits/ neben gleichmäßiger Verwandtschaft im Münsterischen eine ansehnliche Charge bey dem Hoch-Stift Hildesheim wirklich verwaltet wird; Welche um so mehr in Consideration kommt/ und im Wege liegt/ als das hochwürdige Dohm Capital daselbst anjeto / sede impedita, die souveraine Regierung führet / und verschiedene Subjecta in selbigem mit dem zu Münster in sogenauer Verknüpfung stehen / (massen sie in beyden / und zwar vice versa beneficiert seyn / auch zum Theil selbst von der Münsterischen Ritterkafft herkommen) das / zumahlen nach dem Münsterischer Seits jederzeit tam in Actis, quam in Aulis Principum angeblisch allegirten Principio, ob versire hierunter aller Erb- und Stifter / wie auch aller Ritterlicher Orden und Klöster commune Interesse contra Erbmannos; schwerlich dorthier / so wenig als von Personen / so dem in lauter Adel, bestehenden Stifte Kempten zugehan / eine andere und pro Erbmannis favorable Meynung vermuthet und erwartet werden mag. Wie dann ohne Zweifel in diesen Absichten / von dem vermahltn bey der Reichs- Visitation zu Westlar assistirenden Münsterischen Herrn Deputato, sichern Bericht nach / ohnlängst dieser Sachen halber auff Münster referiret seyn solle: Aut nunc aut nunquam, zu satrsamen Zeugniß / wie hoch selbiger auf diese Adjunction batic. Man trägt dahero zu einem hochlöbl. Reichs-Convent das gute Vertrauen / derselbe werde gerechtest erwegen / und erkennen / das solchane Adjunction nie obgemeldet / in Rechten gar nicht zulässig / sondern dieses eine Sache von grosser Consequenz seye / wornach alle künfftige Revisiones werden reguliret werden müssen / und dahero eine solche Instruction für die Herren Commissarien Jh. Kayf. Majestät allerunterthänigst an Hand geben / damit die Reichs- Abschiede nicht übern Hauffen geworffen werden / und die Authoritât des höchsten Gerichts nicht darunter leiden möge.

Corporis Evangel. sich an Tagender Anstand

Es gab bevorstehendes demlich genug an Tag / wie die Erb-Männer allerhand Argwohn in Ansehung der Adjunction Kayserl. in Westlar sich findenden Commission hätten / die auch andern / sonderlich dem Corpori Evangelico, bedenklich fallen wolte / weil alsdenn die gleiche Zahl unterschiedener Religions-Verwandten nicht brobacher würde.

In der den 10. Martii vor sich gegangenen Evangelischen Conferenz hatte man also unter andern / wegen gemeldter Erb- Münsterischer Sache gesprochen / was man ex parte Evangelicorum dabey für eine Meynung zu führen habe / indeme die dazu subdelegirten Herren Râthe vom Reichs-Convent einen Legem pragmaticam verlangten / wie es in paritate Votorum, so wohl in dieser als andern Sachen zu halten / bey welcher Bewandniß man die Adjunction der höchst-ansehnlichen Kayserl. Commission zu Westlar gar zu bedenklich achtete / weissen dadurch der Reichs- Abschied de An. 1654. sehr durchlöcheret würde / es auch gegen die Religions- Parität lteffe / und auf sol-

che Weise Jhr. Kayserl. Majest. bey sich ereigenden Votis paribus, jedesmahl das Votum decisivum, so doch sonst keine Kayserliche Commission hätte / zugestanden würde / vielmehr hätte man dahin anzutragen / es sey pro Norma & Regula, denen Rechten nach / zu statuiren / das bey vorhandener Votorum Paritate, diejenige / so pro Confirmatione prioris sententia gtingen / prävaliren und gelten müsten zc.

Das ganze Geschäfte schien also wiederum in eine neue Verwirrung zu fallen / und durch die mancherley Meynungen immer weiter hinaus gesetzt zu werden; Doch wolte Münster hieran nicht Schuld haben / sondern schob diese unternommene Auseinandergehung und Anfragung derer Revisoren / desgleichen auch so lang aufgehaltener Antwort Kayserl. Majestät und des Reichs heim / wolte doch gerne dieses dahin bewegen / die von Kayserlicher Majest. vorgeschlagene Adjunction ihrer in Westlar zur Camer-Visitation habenden Commission mit zu belieben / und ließ diesem nach den 16. Martii durch seine Gesandtschaft ad Protocolum Principum die Anzeige thun: Das man zwar billig hätte verhoffen sollen / es würden die zur Revision der gemeldten Erb-Männer Sach von Reichs wegen verordnete hohe Delegation durch ihre Subdelegirte Râthe ein Mittel ausgefunden haben / um diese langwierige mit grossen Kosten geführte Strittigkeit unter dem vorgeschriebenen Biennio völlig zu entscheiden; Nachdennmahlen aber im nechst zurück gelegten Monath Sept. vor nöthig angesehen / ob der Sachen Verlauf an Jhro Kayserl. Majest. und hiesigen löblichen Reichs-Convent zuvor zu berichten / und darauf der allergnädigsten Kayserlichen auch des Reichs Resolution zu erwarten / an welcher es nun fast mehr als ein halbes Jahr ohn disseitiges Verschulden haffete / mittler weil aber oft erwöchte Herren Subdelegirte auseinander gungen / und dann in der Cammer-Gerichts- Ordnung parte zua Tir. 53. Ob auf die Revision &c. mit klaren und deutlichen Worten verordnet worden / das wann der Mangel an der anruffenden Parthey mit nichten gestanden / Jhro die Säumung oder Nicht-Erscheynung der Commissarien und Râthen an diesem Beneficio Revisionis nichts benommen haben / sondern von neuem zu der Revision geordnet werden sollen / zc. Als finde man sich gemüthiger / hiermit ad Protocolum zu reserviren und feyerlichst zu bedingen / das die solcher gestalt ohne disseitiges Verschulden sich ergebende Verzögerung höchstgedachtem Jhrem Fürstl. Gnaden / dem hohen Dohm-Capitel und der Ritterkafft zu keinem Nachtheil gerechen / noch die also bereits verlaufene und ferners hinlaufende Zeit / in das zu der Sachen Beschluß vorgeschriebene Biennium mit gerechnet werden könnte noch möchte / müste auch des hochlöbl. Reichs-Convents hoch vernünftigen Ermessen überlassen / ob nach obangezogener Anweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung von neuem zu dieser Revision geordnet / oder aber nur zu folg des Kayserl. Commissions-Decrets, vom 12. Febr. durch die Jhre Kayserl. Majest. allergnädigst gefällige Beywohnung Dero

Münster hätte Adjunction gern gesehen.

Gärk Colloq. Westph. bei Sack

Salt giff. Dierial P. furo

Kayserl.

1708.

Kayserl. sich in Westlar befindenden höchst ansehnlichen Commission der Sachen abgeholfen werden wolte / es involvirte das eine so wenig als das andere / einse Revisionem Revisionis, wie Erb-Männischer Seiten darfür irrig gehalten werden wolte / weil die erste Revision noch nicht zu Ende / sondern noch wirklich subjudice sey / folglich alles und jedes / was von Reichs wegen sive per Adjunctionem sive quocunque demum modo heilsamlich verordnet werden wolte / nicht anders als ein Admuniculum pro Revisione feliciter terminanda angesehen werden könnte etc.

Fürstl. Collegii Meinung bey der Sache.

Man erfuhr aber hterauß / daß unter denen Fürstlichen Hrn. Gesandten meist das Gutachten dahin gegangen / man wolte sich vernehmen lassen / es solten die Revisores ehest wiederum nach Westlar gehen / und ihre Sentenz publiciren / weil man erfahren / Ebr. Sächsisches Vorum erkläret sich mehr pro con- als reformanda sententia Camerali, und seye demnach im Grunde Paritas Votorum nicht vorhanden / wie denn auch der Revisores Bericht selbst dahin lautete / daß der gleichen nur gewisser massen heraus kommen: Sollte sich aber in der That eine Paritas Votorum ereignen / möchte es bey der Cameral-Sentenz sein Verbleiben haben. Den 26. Martii proponirte doch Salzburg im Fürstl. Collegio diese Sache / mit dem Vortrag / daß aus der Diktatur vom 9. Sept. dann dem unterm 14. Febr. jüngsthin diciten Kayserlichen Commissions- Decret u. s. w. genugsam bekandt wäre / in was für einen Stand sohanes Werck nunmehr verfallen / da die zu Ausmachung solcher Streit- Sache subdelegirte Revisores ohne Publicirung des Revisions-Urtheil / wegen vorgegeben heraus gekommener Paritate Votorum, gestalten ein Theil auf gewisse Maß pro reformanda, der andere pro confirmanda sententia concludirt hätte / zu Westlar aus einander gegangen waren: Wonn nun die im Reichs-Gutachten de dato 30. April 1706. auf das mehrst bestimmte und vermög Kayserl. Commissions-Decrets vom 24. Julii darauf allergnädigst ratificirte zwey Jahr innerhalb 4. Monat zu Ende gienge / demnechst bey Erörterung der Sachen / das bey dem Kayserl. Cammer-Bericht ergangene Urtheil sine ulteriori prorogatione termini, zur Execution gebracht werden solte / wie denn solches in obbemeldtem Kayserl. Commissions-Decreto wiederholet würde / nicht weniger Ihre Majest. in selbigem unter andern dahin allergnädigst angetragen / daß gedachte Revisores in gesaume sich wieder zu versammeln hätten / als will man ex parte Directorii gerne vernehmen / wohn die erhaltene Instructiones hertinn falls abzielen möchten / etc. Wellen nun dermahln die Zeit schon verlossen gewesen / als hat man der Sache bis auf den 28. dito einen Anstand gegeben / und sie alsdann reproponirte / auch der Münsterische Gesandte etne weitläufftge Vorstellung gethan / und sich anfänglich über das Fürstliche Directorium beschweret / daß solches mit dem Vortrag dieser Sach allzu sehr gestilet / da ihm wohl bewußt / daß die einzuholende Instructiones über dieses Werck / in Ansehung dermahln darbey vorge-

Salzburgische Directorial Proposition.

Theatri Europæi XVIII. Theil.

kommen Umständen nach / noch nicht eingelauffen seyn können / so sey auch in seiner gethanen Proposition die in sine des Kayserl. Commissions-Decreti befindlichen Clausul von Adjungirung der Kayserl. Commission, so Pars essentialis & integralis totius Clementissimi Decreti, und wodurch der Sachen völlig abgeholfen werden können / übergegangen worden / für welche doch Kayserl. Majest. der allerunterthänigste Danck gebühret / und htermit erstattet würde. Man setze weiter außser allen Zweifel / daß laut Inhalt demelichen hocherwehnten Kayserl. Commissions-Decrets mit Ihrer Kayserl. Majest. Churfürsten / Fürsten und Stände zu versichlich einerley Meynung hterbey seyn werden / in reiffer Erwegung / daß die allgerichtetest-resolvirte Mitbeywohnung der Kayserl. zu Westlar sich befindenden hohen Commission in der Cammer-Berichts-Ordnung part. 3. Art. 53. §. und solten neuntens etc. vollkommenlich gegründet / sonst auch unlaugbar / quod in causa questionis agatur de summo Reservato Imperatoris cognoscendi super puncto nobilitatis à folio Majestatis Cæsar. privative dependentis, und daß auf dem Fall nicht genugsam durch die Erb-Männer erwiesenen Stiffe-Ritter- und Tournier-mäßigen Adels / der Kayserliche Fiscal zu agiren haben würde. Man hätte zwar wohl wünschen mögen / all-dieweil in vorgedachter Repposition ein und anders angezogen worden / von welchem mehr hochgedachtes Kayserl. Commissions-Decret nicht das mindeste gedacht / sondern bloß nur in generalibus dem hochlöblichen Reichs-Convent vorgestellt hatte / daß aus dem erstatteren allerunterthänigsten der Revisores Bericht / die rechte Beschaffenheit der Sachen nicht genugsam abzunehmen gewesen / und daher man sich ungesäumt wieder zu versammeln / und in Beywohnung der Kayserl. zu Westlar sich befindenden Commission die Sache gänglich auszumachen hätte; daß solchem nach in offte erwöhnter Repposition diese letztere Decrets-Clausul der allergnädigst resolvirten Mit-Beywohnung der Kayserl. Westlarischen Commission, als pars essentialis & integralis totius Clementissimi Decreti und wodurch der Sache völlig abgeholfen werden kann / nicht übergangen oder vergessen wäre / wie geschehen / und hingegen bloß ist angeführet worden / daß das zu Ausmachung der Sachen bestimmte Bienenium in 4. Monaten zu End gehe / demnachst bey Unerörterung der Sachen die Cammer-Berichts-Urtheil sine ulteriori prorogatione termini zur Execution gebracht werden solle / wie dann samtl. sich wieder zu versammeln hätten / ohne hterbey mit zu melden / wie und welcher Gestalt auf die Wiederversammlung allergnädigst aufgetragen werde / nemlich unter der Mit-Beywohnung der in Westlar sich befindenden Kayserl. Commission, man müste also alle Nothdurfft htermit per Expressum reserviren / dieweil ein so hauptsächlich-her Pars essentialis & integralis Decreti Commissionis Cæsaræ bey der Repposition nicht seye mit vorgestellet worden; diesen hochlöbl. Confessum aber wolle man immittelst allen besten Fleißes / und gestemend ersucht haben / dessen unachtindere

1708.

Von Münster censurirt.

(S)

dannoch

1708.

dennoch darauf beliebige Reflexion zu machen/ auch dabey in besondere Consideration mitzuziehen/ daß die Beywohnung der Kayserl. höchst-ansehnlichen Westphälischen Commission keines Wegs eine neue Revisionem Revisionis involvire, wie in disseitigen den 16. hujus ad Protocol- lum abgelegtem Voto bereits bezeuget worden/ denn ob gleich auch gar eine neue Adjunctio observata Paritate Religionis Statuum inter se von Reichs- wegen resolvirt werden sollte/ so könnte es doch keine Revisio Revisionis generet werden/ weil die erste Re- vision nicht ehender gesagt werden mögte geendet zu seyn/ als wenn sie per Publicationem Sententiae ihrem Revisions- Amt ein Genügen gerhan haben würde/ zu Abfassung der Urtheil aber so wohl im ersten Anfang als in der Mitte/ und am Ende al- lezeit neue Referenten zu besserer Concertirung des Final Ausspruchs concurriren könnten/ daher man denn auch des hochlöblichen Reichs: Covents, und bevorab hiesigen hochlöblichen Confessus hoher Prudenz billig anheim stellen/ und ganz angele- gentlichst darum gebeten haben wolle/ für dien- sam und nöthig zu erkennen/ daß eine neue Adjun- ction (welche etwa 3. oder 4. Wochen zeitlicher als die andere Herren Subdelegirte in Westphal er- scheinen könnte/ um sich zu legitimiren/ die Acta zu durchlesen) so desto mehrers zu resolviren seye/ als eines Theils zu der vor zwey Jahren be- stehenden Reichs: Delegation nur 2. aus dem Fürst- lichen Collegio benennet worden/ da doch dem Reichs: Seylo gemäß wenigst hätten 4. seyn sollen/ und also zwey derselben bis anhero in scrinio pe- ctoris reservirt geblieben/ und andern Theils un- ter denen 6. bißhertigen delegirten Revisoren neben Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier Kayserl. Cam- mer: Richters Herren Subdelegirten/ die zwey Herrn Subdelegirte von denen Reichs: Städten/ allwo das Patriciat noch florirt, dem äußerlichen Vernehmen nach/ zu der ex gente patricia Mona- steriensis herkommender Erb: Männer Favor vo- tirt/ und Paritatem Votorum gemacht/ hingegen der andern Herrn Subdelegirten Vota auf die in- nern. und wahre Essenz, des zu einem Stifft: Ritter- und Turnier: mässigen Adel gehörigen Beweifs- thums/ besonders Reflexion genommen/ und da- durch pro Justitia wenigst die Paritet mainteniret hätten/ diese aber durch eine Adjunctio, servata Paritate Religionis, aus dem Reichs Fürstlichen Collegio, revisione prima stante & nondum fini- ta, vernünftigt gehoben werden könnte. Es möge bey dieser Sache die von einigen Reichsgelehrten statuirte Regul keinen Platz greiffen/ noch hieher applicirt werden/ quod, stante paritate votorum, in revisorio prior sententia zu conformiren wäre/ weilten ohnedem solche Autoritates privatae Juris Confultorum kein Gesetz machen können; Es seye befandt/ daß solche Parität nicht allein in Numero sondern auch in Pondere & Mensura bestehen müs- se/ aus obigen aber abzunehmen/ was für erheb- liche Bedencken wieder die zu Erb: Männlicher Favor dem Versant nach inclinirende Vota vor- kommen könnten/ nachdenmahlen auch denen Reichs: Gemäß/ daß ein Richter auf das in Actis befindliche Factum, und die aus dem Facto und

gemeldten Actis resultirende Exceptiones, obgleich selbige à partibus nicht eben gang deutlich angefüh- ret wären/ zu reflectiren schuldig seye/ dennoch aber in dieser Sache zu befahren (im Zoll an dis- seitiger in Actis vorgestellter Intention etwas ermangeln sollte/ wie doch nach reiflicher Er- wägung der Sachen Umständen sich nicht finden wird) daß die subdelegirten Herren Revisores solche ex Actis ersindliche Einreden vorbey gehen/ und nicht anmercken zu können pretendiren dürff- ten/ wann sie nicht deutlich von Reichswegen da- zu angewiesen werden/ und dann dadurch Justitia Cause lang leiden würde/ auch weils un- terschiedliche zu dieser Sache importirende nova Documenta befunden worden/ und dessenwegen sowohl als auch propter competens Privilegium Minorum das Beneficium Restitutionis Platz hät- te/ dieses aber/ finita hac extraordinaria Commis- sione Revisionis, mehrere und grosse Beteläuffte- ketz auch Aufenthalt der Sachen veranlassen dürff- te; Als wolte man dem hochlöblichen Erceß: Convent, u. bevorab diesen hochlöblichen Confes- sum geziemend ersuchen haben/ daß bey dieser Re- visione extraordinaria, so der Einschränkung des gewöhnlichen Revisorii nicht unterworfen/ wehrender Inactivität des Cammer: Gerichts noch eine Eventual- Vorstellung/ und zugleich die Bey- bringung obangezogener Documentorum noviter repertorum von Reichswegen verstatet/ dieselbe dem Gegentheil/ um in gewissen präfigurirenden Termino seine etwa habende Gegen: Nothdurfft mit einer Schrifft einzubringen/ communiciret/ und darauf denen Herren Commissarien/ und sub- delegirten alles reiflich zu untersuchen/ und dar- über zugleich zu decidiren aufgegeben/ und also auf einmahl dieser langwürrige Process endlich und finaliter tam in Petitorio quam Possessorio abge- than werden mögte/ sonderlich da ohne dem in puncto Nobilitatis das Possessorium à Petitorio nicht süglich ohne größte Confusion des ganzen Teutschen Adels könne separirt werden/ anbey weils hertzum eine solche Frist erfordert werde/ daß unmöglich in Termino statuto peremptorio alles eingerichtert/ und abgethan werden könnte/ daß der Terminus gemeinlich prorogirt/ und pro ul- timato constituirte werden mögte. Indem nun aus obigen klar erhellet/ daß von Ihrer Hochfürst- lichen Gnaden/ selnem gnädigsten Herrn Dero hohen Dohm: Capitul/ und der ganzen Mün- sterischen Ritterschafft nichts anders/ als ein unpartheyliche Justiz und völlige Abheffung der Sachen intendirt und gesucht werde/ womit auch dem Gegentheil auf einmahl gehoffen seyn würde; Als lebten dieselbe der gesicherten und zuversich- lichen Hoffnung/ daß diesen in Rechten gegründe- ten Motiven und Petitis von Reichswegen defere- ret/ und das an Kayserl. Majest. abgebende aller- unterthänigste Reichs: Gutachten dahin eingerich- tet werden würde &c. &c.

Der Antrag fiel manchem gar bedenklich/ weil Kayserl. Majestät die endliche Erkänntnis in dieser Sachen/ als ein Reservatum zugeeignet/ und mithin die Adjunctio ihrer Commission gerech- fertiget werden wolte/ wiewohl man sich in der

1708.

Bedenk- lichkeit über diese Censur.

Solge

1708.

folge des Vortrags anders gelenket / und eine Adjunction von beyderseits Religionen in gleicher Anzahl begehret / auch die Erlaubniß neu gefundene Beweisstücke einbringen zu dürfen (so gewöhnlicher Massen / nicht zur Revision, sondern zur Restitution gehörig) gesucht / anbey den Trierschen und die Reichs. Städtische subdelegirte Revisores nicht undeutlich der Partheyligkeit beschuldigte / ja mit der Redens. Art: Die Paritas Votorum müsse nicht nur in Numero, sondern auch in Pondere & Mensura bestehen 2c. 2c. den Schein gegeben hatte / samt wolte man behaupten / daß die Reichs. Städtische Vota nicht so gültig und decisiv, als anderer höhern Stände ihre wären / weswegen auch hernach / wie unten zu vernehmen seyn wird / das Reichs. Städtische Collegium eine ahnende Protestation eingegeben / Salzburg aber dermahlen erinnert / es wüßte sich keines Versehens schuldig / da es diese so lang hangende Sache wiederum zur Verachtlung gebracht / man sorgte ohne dem wiederum / es möchte denen Erb. Männern die Gedult austretzen / daß sie an Päbstl. Stuhl giengen / und sich daselbst Hülfen suchten / zu großem Unlust derer Stände. Zum wenigsten wolten mehrgedachte Erb. Männer durchaus nicht geschehen lassen / daß dem Hoch. Stifte Münster die Einbringung angeblich gefundener neuen Beweisstücke zugestanden / Revision mit der Restitution, oder / nach Juristen Mund. Art / ein außerordentliches Hülfsmittel mit einem außerordentlichen cumuliret / zusammengefüget und gehäuffet würde. Steltesen also eine Schemulam pro Memoria herum gehen / des Inhaltes: Auf die von Seiten des hochwürdigten Dohm. Capituls zu Münster gegen die Erb. Männer suchende Restitution in integrum, diene mit wenigem zur Antwort / daß solche ganz und gar keinen Platz habe / indem dieselbe innerhalb vier Jahren / nach ausgesprochener Urtheil / hätte begehret werden müssen.

Blum. Proceß. Camer. Tit. 78. No. 5. befonders weilen Gegentheil von der Urtheil Wissenschaft gehabt. Salius Obl. 48. No. 5. Nun wären aber à die lata in Camera Imperiali Sententia in die 32. Jahr verlossen / und ohne daß an die Restitution in integrum etwas gedacht wäre / pro 1mo / pro 2do könnte Restitutio in integrum contra Sententiam in Camera totam nicht anders / als bey dem Cammer. Gerichte / gesucht werden. Vid. die Cammer. Gerichts. Ordnung Part. 3. Tit. 52. Bender. de Revis. Concl. I. No. 52. sub finem &c. &c.

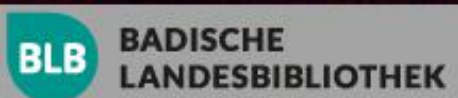
Münster besteht auf einer Adjunction neuer Revisoren u. will zugleich Restitutionem in integrum haben.

Münster ließ sich dadurch in seinem Gesuch nicht abschrecken / übergab unterm dato des 5. May ein Memorial, in welchem nicht nur die Adjunction zweyer neuen Revisoren aus dem Fürstlichen Collegio, sondern auch die nachmalige Untersuchung alter und neuer Beweis. Gründe / über dieses insonderheit / als etwas sonst nicht Vorkommenes / begehret wurde / man möchte einen jeden Erb. Mann insonderheit zu dem Beweisthum seines Adels vor seine Person anhalten / und sie dafsals nicht mehr gesamtlich handeln lassen / denn

1708.

wenn gleich allensals ein. oder ander Beweis oder Schein. Beweis Ritterbürtigen Adels beybringen möchte / müßte ja daher nicht geschlossen werden / daß alle ihm gleich wären 2c. Und den noch hatte man sie bisher überhaupt oder in corpore wieder sie gehandelt / einen so schlimm oder so gut als den andern ausgebende. Es begehrete auch Münster fernerweit / es mögte auf den Fall der Nicht. Zulassung Productionis angeblich neu erfundener Urkunden / das bengebrachte Memorial Actis Imperii ad perpetuam rei memoriam einverleibet werden / damit von der Posterität Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Münster / auch Dero Hochfürstl. Dohm. Capital und gesamter Ritterschafft nichts imputiret werden könnte / wenn wegen Verwerffung der Production solcher Documentorum, andere Erg. und Stifter / Ritterliche Orden und Ritterschafften in Confusion gesetzt werden solten / 2c. Die Erb. Männer bleiben hierauf nichts schuldig / wissen gar hoch anzusehen / daß sich Münster nicht tranete obzusiegen / wenn ihm gleich mit Adjunction neuer und mehrerer Revisorum gefüget wurde / deswegen nähme es nun alle seine Zusucht zu Einbringung neuer Schriften / und zu Producirung angeblich gefundener neuen Documenten u. Beweisstücke / merjetnen Absprung von der Revision zu einer Restitution in integrum nehmende. Dieses letztere hätte bey dem Collegio Camerali und zwar binnen 4. Jahren nach gesprochenen Sentenz (welche Zeit aber nunmehr wohl 6. mahl verstrichen) gesucht werden müssen / und könne man keine weitere Prorogation wider den Reichs. Schluß verstaten / da An. 1706. ex superabundanti, 2. Jahr zu zu endlicher Abmachung der Sachen noch gegeben worden / und mögte man hier nicht sagen: Wie das Reich dieses geschlossen / so könne es auch darbey weiter ab. und suchen; Denn das gehe in Betrachtung vergangener Dinge / und alsdann nicht an / wenn ein Theil schon aus einmahl Geschlossenem ein Jus qualitatum erlangt / dergleichen ihm ohne Verleumdung natürlichen Rechts nicht genommen werden könne. u. s. w. So gieng es wider einander unter denen Partheyen / da milerwille die Sache eine Zeitlang bey dem An. hs. Convent ruhete; Münster ließ eine gedruckte Schrift fund machen / darinnen der Ursprung Stadt. Münsterischer Erb. Männer / und mithin dieses weiter erwiesen seyn sollte / wie gedachte Erb. Männer vom bürgerlichen Stand zum Patriciat gestiegen / und erst unter Bischof Franzen von Baldeck den Ritter. bürtigen Adel zu pretendiren angefangen. Man berieff sich auf des Kerlenborchs Historiam Anabaptistarum, der ein gleiches geschrieben / wendete ein / der vom Pabst ehemahls zu einer Münsterischen Dohm. Præbende gefördert Erb. Mann Schencking / habe den Pabst mit vermeiner Beweissung seines Adels hnterschtlichen / da ohnedem dergleichen nicht zu Rom / sondern für denen Reichs. Gerichten vorgenommen und ausgeführt werden müßte / wie bekannten Teutschen Rechts. Ob gleich vorgegeben wurde / daß Erb. Männer Glieder des Teutschen Ordens gewesen / so folge doch nicht / daß sie auch

Erb. Männer reden dar. gegen ihre Rott. durfft.



1708.

Ritter gewesen seyn müssen / dieweil auch Priester drinnen / die nicht Adeltich seyn dürfften. Bischof Franz hätte aus Unwissenheit die Erb-Männer als Adeltiche im Schreiben zu sonst tractirt/und könne dem Stifft nichts damit vergeben haben/ ic. Die Männer blieben darbey / daß sie Sententiam Cameralem vor sich hätten / die nicht reformiret oder geändert worden / und müsse selbige / wenn der Terminus Biennii vorüber / confirmiret werden / Münster möge sichs zurechnen / daß es der Zeit nicht wahr genommen / da es durch seinen Gesandten oben sich beschweret / man eyle so sehr mit der Sache / und also gewiesen / es wolle sie verögert haben ic.

Der ange-sezte zwey-jährige Revisions-Termin geht drü-ber zu Ende.

Erb-Männer begeh-ren ponde-ros Con-firmatio-nem Sen-tentiae Ca-meralis.

Was Münster dargegen weitläuff-tig vor-gestellt.

Unter die sem Wort, und Schrift. Wechseln lief der zu Abmachung der Sachen außerordentli-che angelegte zwey-jährige Termin zu Ende / nach dessen Verstreichung die Erb-Männer durch den von der Timmenbey Kayser und Reich sich melde-ten/der allerunterthänigsten Hoffnung Jhro Kayserl. Majest. Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs würden es bey ehemahliger Versiche-rung bleiben lassen: " Daß nach verstoffnem Ein-oder allenfalls zwey-jährigen Termin die ergan-gene Cameral-Urtheil dem Reichs Abschied de An. 1654. zu Folge / zur Execution gebracht solle werden/ ic. und war um den Schluß noch angefüget / wie in dem Vertrauen gestanden wür-de / man werde in dieser Justiz-Sache keine Per-son ansehen / dieweil G. D. der Allmächtige sagte: Ihr solt nicht unrecht handeln im Gerichte / und solt nicht fürstehen den Beringen / noch den Gros-sen ehren / sondern du solt deinen Nächsten recht richten / Lev. XIX, 15. denn der H. Err euer G. D. ist ein G. D. aller Götter / und H. Err aller Herren/ ein grosser G. D. / mächtig und schrecklich / der keine Person achtet / und kein Geschenke nimmet/ Deut. X, 17. Das Werck hatte auch vorgenom-men / und ein endlicher Schluß bey dem Reichs-Convent gemacht werden sollen / und war es das Fürstl. Collegium seines Dres zu thun den 1. Aug-willens gewesen / wenn es die Zeit zugelassen. Doch hatte damaln die Münsterische Gesandtschaft gar ein weitläufftiges Votum abgeleget/ dahin gehende: **W.** Jagre zuforderst dem hochlöbl. Directorio gestemenden hohen Danck für die jetzt beschene Repposition, und ersuchte demnechst die vor-treffliche Herrn Gesandte angelegentlich / bey die-ser wichtigen dem ganzen Teutschen Adel in Con-sequentiam mit angehende Sache in reiffe Consi-deration zu stehen / und sich darüber vorando ge-nelgt / mit mehrern vernehmen lassen / daß (1.) an dem zu Ausmachung des Processus vorgeschriebe-nen Biennio sehen ganzer Monat ohne disseitige und der Herren Subdelegirten Verschulden ver-stoffen / also derselben um weilen sie weder in der Herren Subdelegirten / weder in der Partheyen arbitrio & potestate in ordine ad agendum ge-standen / ein tempus praefinitum nicht imputiret werden können. (2.) Daß die von denen Hrn. Revisoren angegebene paritas Votorum nicht si-cherer als durch die von Jhro Kayserl. Majest. in Dero Commissions-Decret vom 14. Februar. allergnädigst angedeutere/ und in disseitigem Memo-

riali vom 5. May ferner gebettene Adjunction sich würde heben lassen. (3.) Der natürlichen Billigkeit gemäß / und zu der sonst schwereich zu hoffen stehenden der Sachen Endschafft beförderlich zu seyn / daß Instrumenta noviter reperta cum annexa deductione möchten legaliter pro-dacirt werden. (4.) Das Petitorium à Posses-sorio ohne grosse Confusion des teutschen Adels nicht könne separiret werden / mithin endlich (5.) daß in dieser Actione personalis keine andere / als eines jeden Geschlechts selbsteigene / von Jhro Neben-Geschlechtern nicht entlehnte Proben attendiret werden möchten / und daher hierauf / wie auch auf die Abwegung der Votorum anzuweisen seyn würde. Zwar wolten die Herren Erb-Männer wider das erstere in Jhrem vor 8. Tagen unter der Hand mitgetheilten Scripto debittiren / als wann das Hoch-Stifft Münster selbst 7. ganzer Monat in Mora gewesen wäre / indem es die benöthigten Reichs-Kosten herzuschicken verabsäumet hätte / man könnte aber solch irriges Angeben nicht anders als eine gestiffene Verkleinerung Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden Dero hohen Dohm. Capitals und Ritter-schafft ansehen / massen im Gegentheil wahr / und zu Westlar Stadtkündig wäre / daß einzig und allein die spätere Ankunfft daselbst der Chur-Sächsischen Subdelegirten Herren Re-visoren (als welche wegen damahliger Reichs-be-kanter Unruhe in Dero Landen nicht eben so ge-schwind von helm reisen können) die etwas lang-same Eröffnung der Revision (welche dessen ohn-erachtet / wann nur Votorum paritas nicht wäre darzusschaffen kommen / zeitlich genug & intra Ter-minum hätte zu End gehen können) veranlasset hätte / da immittelst die Münsterische Bevollmächtigte/ schon viele Wochen vorher sich in Westlar mit be-hüflichen Geld-Mitteln eingefunden / und beständig daselbst geblieben / auch allen und jeden Herren Subdelegirten bey ihrer Ankunfft die Reichs-Kos-ten behörend abgeführt / und für deren fernern Subsistenz benötigte Sorge getragen: Es hätte nur der Stadt Augsburg Subdelegirter / und sonst kein ander wegen Vorschüssung der Reichs-Kosten einen Anwurf gethan / wie ihm aber darauf in continenti geantwortet worden / sich nur gefallen zu lassen / nach Westlar zu kommen / als woselbst alle Reichs-Kosten baar solten ersetzt werden / wäre er ebenfalls ohne weitem Besuch eines Vorschusses willig erschienen / der Gegentheil bemühet sich un-nöthig in so verschiedenen Schrifften / und so gar in einem noch am 19. Julii übergebenen per Dicta-turam communicirten Memoriali denen fürtreff-lichen Gesandtschafften die Reichs-Sag- und Ord-nungen vorzustellen / massen sie ohne dessen Erinnern und Sorgen selbst schon befandt wären / und jeder-zeit ad Qualitates Causarum applicirt würden / man verfürte vermahlen in casu summo momentoso, welcher den ganzen Adel vorerwöhnter massen in Consequentiam mit betreffe / bey diesem wäre die Frage / nachdemmalen unter denen ex digni-tate subdelegantium pro parte ungleichlichen Herren Subdelegirten Revisoren, eine paritas Votorum non numerando personas votantium pro una parte, numero, ut fama fert, majores, sed vota ipsa

ff

1708.

sich hervor gethan/ und hierüber sie Subdelegirte bey Ihrer Kayserl. Majest. und dem löbl. Reichs-Convent die Anfrage / wie sie sich zu verhalten hätten? ob in hoc casu non praxiso von Reichs wegen wolte geglaubet werden: (1.) Daß eine adæquate Paritas per omnia vorhanden / und in casum quod sic, was dann (2.) solchemnach wolte resolvirt / und Ihnen Herren Subdelegirten geantwortet werden? das erstere Membrum dieser Frage hätte man der hohen Herren Chur- und Fürsten hoch erleuchteten Decision lediglich überlassen/ als welche schon von selbst ermessen und wissen würden/ ob sie ihre Subdelegirte mit denen Reichs-Städtischen Subdelegirten in evenientem Casum Paritatis Votorum wolten per omnia æqui pariren lassen? bey dem andern Membro aber könnte man unangemerckt nicht lassen / daß die von wohlged. Herren Subdelegirten vorgeschriebene Paritas Votorum gar süßlich und ohne mindeste Verletzung sowohl der Reichs-Constitutionum und des Westphäl. Friedens-Schlusses / als beyder Seits Partheyen vermeynlichen Rechts durch eine neue Adjunction könnte gehoben werden / dann die Revision wäre noch nicht zu Ende / noch geschlossen / wenigstens eine Revisions-Urtheil verglichen und publicirt worden / consequenter res adhuc integra; re autem integra, blieben dem Reich als Befestigern freye und ungebundene Hände / ob und wie viel Revisores von Anfang/ in der Mitte oder am Ende pro sententia finali securius concipienda & publicanda sie der Revision zu ordnen wolte? wie in andern dergleichen Fällen zum öfftern / so wohl bey dem hochlöbl. Cammer-Gericht / als bey andern hohen Dicasteriis vel ad instantiam partium, vel ex motu proprio Dominorum Judicum notoriè geschehen / & in toto corpore Constitutionum Imperii nulla lex prohibitiva in contrarium zu finden wäre; Auch könnte eben darum / weil die Revision noch nicht geschlossen / noch ein Urtheil verglichen oder publicirt wäre / die Adjunction keine Revisio Revisiois seyn / oder genennet werden / wie ein solches vermeintlich zu erwelken gegnerischer Seiten umsonst operole gearbeitet würde; Auf welche Manier aber eine solche Adjunction geschehen mögte? Darauf wäre sowohl in hoch ernannten Kayserl. Commissions-Decret, als auch hieoben / und verschiedenen andern disseitigen Schrifften gebeitet worden. Annebens wäre bey der am 28. Martii über diese Materie gehaltenen ersten Deliberation, Namens Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel/ von deren vortheilichen Gesandtschaft ein dritter Vorschlag ad Protocolum geschehen / daß nemlich zu künftiger Vermeydung Paritatis Votorum eine Adjunction solcher Gestalt resolvirt werden könnte / daß zu dannoch Behaltung der Religions-Parität / aus jedem Collegio einer / als nemlich / aus dem Chur-Fürstl. ein Catholischer / aus dem Fürstl. ein Augspurgisch-Confess. Verwandter vel viceversa / und sodann aus dem Reichs-Städtischen ein vel Catholicus vel August. Confess. addictus per sortem decidendus, delegirt werden könnte. Wann dann aus solchen Vorschlägen einer vom löbl. Reichs-Convent

wolte applacidirt werden / müste man es disseitig geschehen lassen / und würde der besorgenden abermahligen Parität Votorum ein untrüglicher Regel dadurch vorgeschoben werden / daß aber auf den unverhofften Fall non Adjunctionis, eveniente tum denuo paritate Votorum, prior sententia Cameralis zu confirmiren wäre / wie etwa vor einigen Monaten sequendo sententiam utriusque partis præsentis iuribus, der Sachen in andere Wege / nemlich per unam Adjunctionem ex supra dictis abgeholfen werden könnte / wolte man sich dessen um so da weniger versehen / als dadurch der abgezielte Zweck terminandi litem dannoch glaublich nicht erreicht werden dürfte. Die Erlaubniß productionis Instrumentorum noviter repertorum, als das sicherste Mittel jesterwehnten Endzweck terminandæ litis in gar kurzer Zeit zu erhalten / wäre ein so equitable und in denen Rechten gegründete Sache / daß so gar auch den Hrn. Gegnern selbst was ihnen am vorgedachten 19. Jul. ihrem Wunsch nach nicht erlaubt würde / dennoch derentwegen Beneficium Restitutionis in integrum tempore & loco congruo könnte und müste verstatet werden; Wann dann deme also / wie ihme unstrittig also / massen anderster sie Gegner / welche sonst alle fußbreit zu contestiren sich eine Freude machen / es niemals würden ultro gestanden haben / durch solches Beneficium restitutionis aber beyderseits Partheyen dennoch noch auf lange Zeit können fatigirt werden / hingegen ein hochlöbl. Reichs-Convent solcher beyderseitigen / von keiner von beyden verlangenden Fatigation, durch seine hohe Prudenz specialiter committendo vorbelegen / und durch gedachte Erlaubniß productionis cum annexa deductione disseitig / und derer Beantwortung ex adverso sub brevi utrinque peremptorali termino, in wenig Wochen in Ruhe setzen / und zum erwünschten Ende bringen könnten / was sonst noch etwa lustra & ætates absorbiren möchten; Als wolte man ausser allen Zweifel stellen / die fürtreffl. Hrn. Gesandte werden diese gute Gelegenheit nicht aus Handen kommen lassen / das merium zu erwarten / allerseits Partheyen auf solche Weise in Compendio und finaliter auseinander gebracht zu haben / wiewohls doch hieoben auch ob Identitatem rationis impulsivæ abbreviandi & finaliter terminandi litem nicht zu vergessen / daß in probante nobilitate petitorium à possessorio, ohne größere Confusion des teutschen Adels nicht könnte separirt werden / und daß verschiedene separirte Geschlechter / wie die Erb-Männliche waren / den Beweisum ihres Adels nicht collectivè zu thun vermöchten / sondern daß nach dem allgemeinen Gebrauch des gansen so wohl teutschen als ausländischen Adels in dieser Actione quasi personali ein jedes Geschlecht ins besondere seine selbst eigene / von seinen Neben-Geschlechtern nicht entlehnte Proben bezubringen und validiren zu lassen schuldig wäre / dahero denen subdelegirten Herren Revisoren wohl deutlich aufzugeben seyn würde / beyde Puncten gehörig mit zu beobachten / und wann denn ob verstandener massen Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden zu Münster Dero hohes Dohm-Capitul und Ritterschafft / in diesen ihren gerech-

1708.

1708.

ten/ der Justiz / denen Reichs-Sagungen und dem Westphäl. Friedens-Schluss nicht zuwider lauffenden Desideriis nicht enthöret/ sondern der selbst redenden Billigkeit nach consolirt worden/ gleich wie darum htemit nochmalen gestemend und höchsten Fleißes nachgesuchet würde / so würden dieselbe / und mit ihnen der Gegentheil selbst sich zu erfreuen / dem hochlöblichen Reichs- Convent behörend zu danken / und gar der späten Nachwelt in thren Annalibus anzurühmen haben / daß über dieses litigium sesqui seculare endlich in summa Arce Capitolii-Romano-Germanici wäre gefunden und gehört worden finis & mera laborum.

Nach eini- gen An- hand folgt

Die Verathschlagung hatte sich noch etwas gehemmet / und vermuthete man/ es sey wegen Abwesenheit des Oesterreichischen Gesandens geschehen / den man von Wien erwarten wollen / um von ihm zu vernehmen / welcherley Meynung man daselbst um nach abgelauffenem zwey-jährigem Termin seyn möchte. Bey angestellter Deliberation war doch im Fürstlichen Collegio der Schluss nicht nach dem Willen des Münsterischen Hochstiftes ausgefallen / sondern von dem Salzburgerischem Directorio gefasset worden / wie folget :

Fürstl. Conclu- sum.

Nachdeme im Reichs-Fürsten-Rath die so genannte Münsterische Erb-Männer Sache in gehörige Repposition und nochmalige Deliberation gestellt worden / wobey man mit allen Umständen erwogen / was in selbiger langwertigen Erittigkeit zu deren gänglichen Erörterung und Ausmachung schon vorhin in allen 3. Reichs-Collegiis für dienfam und convenient erachtet / folgendes an Kayserl. Majestät gewöhnlicher Massen gebracht / auch davon allergnädigst ratificiret worden / und was dem nächst so wohl von denen subdelegirten Revisoribus anhero berichtlich gelanget / als sonst von ein- und andern Theils ad dictaturam publicam gekommen / so hat man per Majora befunden und geschlossen / daß man es bey denen Reichs-Constitutionibus, und darnach ergangenen allergnädigsten Reichs-Gutachten dergestalt zu lassen / daß indem denen subdelegatis Revisoribus, vermög deren gemessenen Instructionen committiret gewesen / über sothane Erittigkeit alle weitere Anfrag in praefixo termino Biennii einen endlichen Rechtlichen Anspruch zu thun / dieselbe aber solchem nicht nachgekommen / sondern auf allein eingeschicktem Berichte / der einziger Massen sich ergebenden Paritatis Votorum, gleich und unerwartet einer vom Reich darüber verlangten Resolution aneinander gegangen / worüber hingedachter zwey-jähriger Terminus vollends verstrichen / also nunmehr die Cameral-Urtheil pro confirmata zu achten / einfolglich selbige berührtem Reichs-Schluss gemäß zur behörigen Execution zu bringen seye.

Wit wol- dem das Eurfürstl nicht über- ein stant.

Gegen dieses Fürstliche gab das Eurfürstliche auch den Auffas seiner Meynung von sich / der noch eine abermalige Untersuchung der Sachen / und Beyfügung eines von Kayserlicher Majestät zu benennenden Commissarii, auch Production und Discussion noviter repertorum Documentorum für gut hielt / indem er also lautete:

Als man im Eurfürstlichen Collegio die per

Dictaturam communicirte Relation der subdelegirten Revisorum in der so genannten Münsterischen Erb-Männer Sache / wie auch das hierauf erfolgte Kayserl. Commissions- Decret und dictirte beydersettige Memorialia sub numeris in formliche Proposition und Deliberation gestellet; So ist nach der Sachen reifser Erwägung dafür gehalten und geschlossen worden / daß von Kayserl. Majest. annoch ein Commissarius sich nebst denen andern subdelegirten Revisionen innerhalb 4. Wochenzeit à die publicata Ratificationis Ca-larex in Weslar einfinden / daselbst zusammen treten / und der Camer. Gerichts-Ordnung Reichs-Abtschled / und bey denen Revisoren üblichen Observanz gemäß / nach vorher gangener des Kayserl. Commissarii Reichs-gewöhnlicher Legitimation und würckl. Ablegung des Revisions-Eyds / die Acta & Actata auch revidiren / die angegebene noviter reperta Documenta, (so von dem Hoch-Ertzstift und Dohm Capital zu Münster / gleich bey Ankunfft der Kayserlichen Commission und übrigen Subdelegirten / samt threr Deduction in obgemeldtem Termin sub poena praclusi zu produciren wäre) gesammter Hand zur rechtlichen Cognition ziehen / und wann sie dieselbe nach denen Reichs-Gesetzen erheblich finden / dem Gegentheil sub congruo termino zur Gegen-Nothdurfft communiciren / und da diese einkommen / und dem Judicio Revisorio übergeben / oder die Documenta unerheblich gefunden worden / diese mehr als anderthalb hundert Jahr gewehrete Proccels-Sache ohne Bestattung eines fernern Termini, sub quocunque demum Praetextu, wie derselbe auch er-sonnen werden könnte oder mögte / alsobald ohne Verweilung / so man der Commissarien und subdelegirten Revisoren abgelegten Pflichten und Bewissen überlässe / per sententiam völlig und gänglich gewissenhaft entscheiden / und die Urtheil würcklich publiciren solten; Im übrigen lasse man es bey dem von Kayserl. Majestät allergnädigsten ratificirten Reichs-Schluss vom 30. April 1706. in allen punctis und Clausulis lediglich bewenden.

Münsterische Gesandtschaft hatte darbey sich vernehmen lassen / es hätte beydersetts Conclusa an seinen Principal eingehändiget / wolte daher Beschl erwarten / und biß dahin alle Nothdurfft und das etwa wieder Fürstl. Conclusum zu erinnern / de vorbehalten / auch gebeten haben / in denen Protocolis zu beobachten / daß die Status per Majora, nicht aber per unanimia es bey dem Auffas Fürstlichen Conclusi bewenden lassen / massen bekant / wie viel hochansehnliche und mächtige Herren Stände mit dem Concluso nicht einig wären / und demnach nicht zu zweiffeln / daß in denen Haupt-Directorial-Protocolis das per Majora wohl angemercket seyn würde. Was nun Münsterischer Gesandtschaft selbst eigener Anmerckung nach per Majora im Fürstl. Collegio geschlossen worden war / das wolten die mehrtheil nicht ändern / mußte man also den Weg ergreifen / des Fürstl. und Eurfürstl. Collegii ganz unterschiedene Meynungen dem Reichs-Gutachten einzuverleiben / und dergestalt ein gemeines Conclusum zu machen / daß doch die besondern Gedanken

Münsterische Erklärungen bey der Sache.